

# COVID-19 und Reiseversicherung

Informationen für unsere Kunden und Partner  
zu COVID-19 und Versicherungsdeckung  
Stand: 29.5.2020

## Die aktuelle Einschätzung und unsere Empfehlung

Obwohl derzeit weltweit noch umfassende Reisebeschränkungen bestehen, werden besonders innerhalb der Europäischen Union nach und nach Reisebeschränkungen aufgehoben. Hotels und Reisebüros sind wieder geöffnet und in mehr und mehr Destinationen sind Flugreisen wieder möglich. Die Sicherheitslage in vielen Urlaubsländern verbessert sich und das Außenministerium stuft die Länder schrittweise zurück.

Wenn Sie eine Auslandsreise buchen wollen, empfehlen wir Ihnen, dafür den Service eines Reisebüros oder Reiseveranstalters in Anspruch zu nehmen und auf die Buchung einer Pauschalreise zu achten. Damit sind Sie reiserechtlich bestmöglich geschützt, gut zu allen Eventualitäten beraten und Sie verfügen über einen persönlichen Ansprechpartner. Zudem sind Pauschalreisen gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert. Für einen Hotelaufenthalt in Österreich oder Südtirol gibt es direkt beim jeweiligen Beherbergungsbetrieb als auch in Reisebüros kompetente Ansprechpartner für Ihre Urlaubsplanung.

## Stornodeckung auch bei COVID-19-Erkrankung trotz Pandemiestatus

Aufgrund der verbesserten Situation werden wir COVID-19 ab sofort so lange nicht als Pandemie und damit in der Storno- und Reiseabbruchversicherung als Ausschlussgrund einstufen, wie die Situation stabil bleibt und es nicht wieder zu einem verstärkten Auftreten (zweite Infektionswelle) und damit zu Verschärfungen der Maßnahmen insbesondere auch der Reisebeschränkungen kommt.

Solange die Situation also stabil bleibt, gilt wieder vollumfänglicher Stornoversicherungs- und Reiseabbruchsschutz. Auch Stornofälle im Zusammenhang mit COVID-19 sind gedeckt, obwohl COVID-19 noch als Epidemie oder Pandemie eingestuft wird (WHO, Österreichische Gesundheitsbehörden, der Pandemie-Ausschluss lt. der ERV-RVB wird so lange also nicht angewendet). Dies gilt ebenso für allfällige Reiseabbruchskosten.

Hier einige konkrete Beispiele zur Erläuterung der Stornodeckung.

Es besteht Deckung für den Fall, dass Sie als versicherter Kunde die Reise nicht antreten können oder abbrechen müssen,

- weil bei Ihnen erhöhte Temperatur gemessen wird, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist, oder Sie auf COVID-19 positiv getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen.
- weil Sie an COVID-19 Symptomen erkranken.
- weil ein naher Angehöriger oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an COVID-19 erkrankt und Ihre dringende Anwesenheit erforderlich ist.
- weil ein naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt an COVID-19 erkrankt und Sie sich deshalb in Quarantäne begeben müssen.

Kein Stornoschutz besteht aber, wenn Sie die Reise nicht antreten können oder wollen, weil Sie ein Risikopatient sind bzw. Sie sich - auch als Risikopatient - aufgrund steigender Fallzahlen am Urlaubsort Sorgen um eine Ansteckung machen.

Weiterhin unterscheiden wir bei den Prämien nicht zwischen Risikopatienten und Nicht-Risikopatienten und weiterhin gibt es bei uns keine Altersgrenzen.

Stornogründe, die ursächlich mit der bisherigen Pandemie im Zusammenhang stehen, wie z.B. ein Arbeitsplatzverlust, sind weiterhin nicht gedeckt.

Für den Fall, dass es wieder zu einem verstärkten Auftreten von Infektionen kommt (zweite Welle) und die endlich wieder gewonnen Reisefreiheiten zurückgenommen und neuerliche Beschränkungen verhängt werden, müssten wir dementsprechend den Pandemieausschluss lt. ERV-RVB wieder einwenden und es bestünde kein Stornoschutz. Wenn die Leistungsträger oder Reiseveranstalter aus diesen Gründen ihre Leistungen nicht erbringen könnten, dürften ohnedies keine Stornokosten verrechnet werden.

Ausdrücklich gilt, dass sich die Frage der Versicherungsdeckung immer nur nach dem konkreten Zeitpunkt beurteilen lässt, zu dem der Schadenfall eingetreten ist. Es ist also entscheidend, wie etwa die Umstände der „Reisefreiheit“ und etwaiger neuer Erkrankungswellen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts effektiv aussehen und welche behördlichen Regelungen gelten.

## **Krankenversicherungsschutz im Zusammenhang mit COVID-19 während der Reise**

Grundsätzlich gilt bei Produkten, die eine Auslandsreisekrankenversicherung beinhalten, vollumfänglicher Krankenversicherungsschutz während der Reise. Hier einige konkrete Beispiele zur Erläuterung zum Versicherungsschutz.

Es besteht Deckung für den Fall, dass Sie als reiseversicherter Kunde während der Reise an COVID-19 erkranken

- für alle medizinischen Behandlungskosten.
- für einen allfälligen COVID-19-Test bei einschlägigen Symptomen.

- für eventuelle zusätzliche Rückreisekosten.
- für eventuelle zusätzliche Aufenthaltskosten (Kosten der Verlängerung).

Für eine bloße Quarantäne-Unterbringung werden keine Kosten übernommen. Vor jeder Anreise in den Urlaub achten Sie bitte besonders auf Ihren Gesundheitszustand, nehmen Sie gegebenenfalls – insbesondere als Risikopatient – Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf. Nicht gedeckt sind Kosten für einen bei Ein- und Ausreise 'verordneten' prophylaktischen COVID-19-Test.

Es könnte passieren, dass die Destination während der Reise auf (partielle) Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) hochgestuft wird, und Sie dann so rasch wie möglich die Heimreise antreten müssen. In diesem Fall gilt der Versicherungsschutz längstens für die Dauer von weiteren 14 Tagen. In solchen Fällen könnten unter Umständen Notfall-Leistungen nur eingeschränkt erbracht werden. Auch weisen wir darauf hin, dass allfällige Mehrkosten, die aufgrund von örtlichen Quarantänebestimmungen entstehen, nicht gedeckt sind.

Nicht gedeckt sind Kosten, die dem rechtlichen Grunde nach vom Leistungsträger oder Reiseveranstalter zu tragen sind und auch bei Nichtversicherung nicht an den Reisenden weiterverrechnet werden können, etwa im Falle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Grundsätzlich muss die Sicherheitssituation des Reiselandes bei Antritt der Reise beachtet werden: Für Auslandsreisen in Länder mit zum Zeitpunkt der Abreise (partieller) Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) des Außenministeriums besteht kein Versicherungsschutz. Siehe tagesaktuelle Informationen auf der Website des Außenministeriums [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at) und nutzen Sie die dortige Reise-Registrierungsmöglichkeit.

## Rückfragen und Erreichbarkeit

Wir ersuchen Sie, alle Anfragen, insbesondere auch zum Thema Coronavirus und Versicherungsschutz, direkt an Ihren Gebietsleiter bzw. an [corona@europaeische.at](mailto:corona@europaeische.at) zu mailen. Emails werden vom Vertriebsteam der Europäischen in der Regel tagesaktuell bearbeitet.

[www.europaeische.at](http://www.europaeische.at)

Die aktuellste Version des Artikels finden sie außerdem hier:

<https://www.europaeische.at/service/reisemagazin/artikel/information-zum-neuartigen-coronavirus-covid-19-und-zur-stornoversicherung/>